

§ 8 SKP-V 2012 Zuteilung

SKP-V 2012 - Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Regulierungsbehörde teilt auf Antrag an Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen mit aktiven bzw. geplanten nationalen Netzanbindungen acht NSPC als Block im Bereich von 0 - 16383 (dezimal) zu. Der Antrag hat insbesondere eine Bezeichnung des Kommunikationsnetzes sowie eine Beschreibung der Netzstruktur zu enthalten. In begründeten Fällen können auch mehr als acht NSPC zugeteilt werden.
2. (2) Der Bedarf weiterer NSPC ist nachzuweisen.

In Kraft seit 30.06.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at